



Nach der Wertermittlung

Bitte beachten Sie:

Nach der Wertermittlung dürfen keine Veränderungen an den bewerteten Baulichkeiten, Pflanzen und der Außenanlage vorgenommen werden. Die Entnahme von Anpflanzungen ist verboten.

Nach Zugang der Wertermittlung wird diese innerhalb von 14 Tagen verbindlich.

Der Unterpächter ist verpflichtet die Auflagen zu erfüllen.

- Sollte sich die Rückgabe der Parzelle über den fristgemäßen Kündigungstermin hinaus verzögern, die der abgebende Unterpächter zu vertreten hat, sind für diesen Zeitraum anteilig weiter die Pacht und Nebenkosten zu zahlen.
- Die Sicherung der Parzelle ist weiterhin zu gewährleisten insbesondere das Abstellen und Sichern der Wasserleitungen im Winter.
- Solange der Unterpächter im Besitz der Parzellenschlüssel ist, dürfen die Laubenversicherung und der Vertrag mit dem Stromanbieter nicht gekündigt werden. Die Kündigungen sind erst mit Übergabe der Parzelle an einen neuen Unterpächter oder an den Bezirksverband möglich. (Übergabeprotokoll)
- Eine Übergabe der Parzelle an den Bezirksverband ist nur nach Absprache und ggf. vorheriger Erfüllung der Auflagen oder Einzahlung des Differenzbetrages aus der Wertermittlung möglich.
- Eine eigenmächtige Schlüsselübergabe, z.B. an den Kolonievorstand, gilt nicht als Übergabe und befreit den Unterpächter nicht von den o.a. Verpflichtungen.